

**Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen
Außenstelle Dillenburg**



Ausführungsbeschreibung

gem. HVA L– StB (01/21)

Auftraggeber: Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen | Außenstelle Dillenburg
Hauptstraße 106-108
35683 Dillenburg

Maßnahme: Reinigung Gelände Tank- und Rastanlage Lichtendorf-
Süd einsammeln und entsorgen von Müll/Abfall
WEF-2026-0028

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG	4
1.1 ALLGEMEIN	4
1.1.1 ART UND UMFANG	4
1.2 AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN	4
1.3 AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN	5
1.4 GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN	5
1.4.1 ARTENSCHUTZKONTROLLE	5
1.5 MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE	5
2. ANGABEN ZUR MAßNAHME	6
2.1 LAGE	6
2.2 VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE	6
2.3 ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN.....	6
2.4 ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN.....	6
2.5 LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE.....	6
2.6 GEWÄSSER	6
2.7 BAUGRUNDVERHÄLTNISSE.....	6
2.8 SEITENENTNAHME UND ABLAGERUNGSSTELLEN	6
2.9 ZU SCHÜTZENDE BEREICHE UND OBJEKTE	6
2.9.1 NATUR-, LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	6
2.9.2 BÄUME UND FLURGEHÖLZE	6
2.9.3 BODENFUNDE UND DENKMALE.....	7
2.9.4 BESCHÄDIGUNGEN	7
2.9.5 GEWÄSSER UND WASSERSCHUTZGEBIETE.....	7
2.9.6 VERMESSUNGSMARKEN	7
2.10 ANLAGEN IM BAUBEREICH	7
3. ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	7
3.1 VERKEHRSFÜHRUNG, VERKEHRSSICHERUNG	7
3.1.1 VERKEHRSFÜHRUNG	7
3.1.2 VERKEHRSSICHERUNG	7
3.1.3 WARNBEKLEIDUNG.....	7
3.1.4 ARBEITSFAHRZEUGE.....	7
3.2 ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	8
3.2.1 ARBEITEN BEI NACHT	9
3.2.2 BAUSTELLENFAHRZEUGE UND ARBEITSKRÄFTE.....	9
3.2.3 MAßNAHMENABLAUF	9
3.3 GEFORDERTE NACHWEISE	10
3.4 WASSERHALTUNG.....	10
3.5 BAUBEHELFE.....	10
3.6 LANDSCHAFTSBAU	10
3.7 ABFÄLLE.....	10
3.7.1 VORBEREITUNG ZUR ABFALLENTSORGUNG	10
3.7.2 DURCHFÜHRUNG DER ABFALLENTSORGUNG	11
3.8 WINTERBAU	12
3.9 BEWEISSICHERUNG	12
3.10 SICHERUNGSMÄßNAHMEN	12
3.11 BELASTUNGSANNAHMEN	12
3.12 ANGABEN ZUR ABRECHNUNG	12

3.13	PRÜFUNGEN UND NACHWEISE	13
3.14	VERORDNUNG ÜBER SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AUF BAUSTELLEN (BAUSTELLENVERORDNUNG - BAUSTELLV)	13
4.	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	13
4.1	VOM AG ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN	13
4.2	VOM AN ZU ERSTELLENDEN BZW. ZU BESCHAFFENDEN UNTERLAGEN	13
5.	ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN.....	13

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Allgemein

Einführung

Seit dem 1. Januar 2021 ist die Autobahn GmbH des Bundes zuständig für die Autobahnen in Deutschland. Als einer der größten und vielfältigsten Infrastrukturbetreiberinnen in Deutschland sind wir verantwortlich für rund 13.000 Kilometer Autobahnnetz in Deutschland.

Zu unseren Aufgaben gehören neben Planung, Bau und Instandhaltung auch der Betrieb sowie die Finanzierung und vermögensmäßige Verwaltung.

Es bestehen neben der Zentrale zehn Niederlassungen, welche für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich sind. Ausgehend von der Niederlassung Westfalen werden im Niederlassungsgebiet rund 1.370 Autobahnkilometer betreut. Mit ihren fünf Außenstellen in Bochum, Hagen, Netphen, Dillenburg und Osnabrück sowie mit ihren 18 Autobahnmeistereien und zwei Projektbüros wird der reibungslose Verkehr in dieser Region sichergestellt.

Auftraggeber

Die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die Außenstelle Dillenburg der Niederlassung Westfalen – im nachfolgenden AG genannt – beabsichtigt im Auftrag der Autobahn GmbH des Bundes die nachstehenden Leistungen zu beauftragen.

Im folgenden Text kann die Bezeichnung „Auftraggeber (AG)“ oder „Autobahnmeisterei“ stellvertretend für die Autobahn GmbH verwendet werden.

Auftragnehmer

Im folgenden Text kann die Bezeichnung „Auftragnehmer (AN)“ oder „Bieter“ stellvertretend für das/die Unternehmen stehen.

Ansprechpartner

Autobahnmeisterei Hagen

In der Krone 20
58099 Hagen
Telefon: 02331/621-0
AM.Hagen@autobahn.de

1.1.1 Art und Umfang

Die Leistung umfasst das **zweimal wöchentliche** Einsammeln, den Transport und die Verwertung von Abfällen einschließlich der anfallenden Entsorgungsgebühren/-kosten inkl. CO₂-Zuschlag gemäß BEHG auf der Tank- und Rastanlage Lichtendorf-Süd. Anfallende Straßennutzungsgebühren (Maut) sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Der Lageplan der Tank- und Rastanlage Lichtendorf-Süd ist als Anlage 1 den Vergabeunterlagen beigelegt. Die zu reinigende Bereiche sind „GELB“ markiert.

Leistungszeitraum: 17.07.2026 bis 31.07.2028

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Vor Beginn der Maßnahme ist ein Einweisungstermin zwingend mit der Autobahnmeisterei Hagen zu vereinbaren.

1.3 Ausgeführte Leistungen

- entfällt -

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

- entfällt -

1.4.1 Artenschutzkontrolle

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 39 „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen“ ist durch den AN zu beachten

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Maßnahme

2.1 Lage

Die Tank- und Rastanlage befindet sich an der A1 zwischen der Anschlussstelle Schwerte und dem Autobahnkreuz Dortmund/Unna bei Betriebskilometer 332,5 in Fahrtrichtung Bremen. Eine Übersicht des Streckenabschnittes der Autobahnmeisterei Hagen und der Lageplan der Tank- und Rastanlage ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

Siehe „Anlage 1 Lageplan Tank- und Rastanlage Lichtendorf-Süd und „Anlage 2 Übersicht Streckennetz AM Hagen“

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Maßnahmen sind über öffentliche Verkehrswege zu erreichen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Rastanlage zur Verfügung gestellt.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen sind nicht vorhanden.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

2.6 Gewässer

- entfällt -

2.7 Baugrundverhältnisse

- entfällt -

2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

- entfällt -

2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass keine umweltgefährdenden Stoffe in Gewässer gelangen.

Allgemein werden alle Belange des Natur- und Umweltschutzes beachtet. Benutzte Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme in ihren Ursprungszustand zurückversetzt.

2.9.1 Natur-, Landschaftsschutzgebiete

- entfällt -

2.9.2 Bäume und Flurgehölze

- entfällt -

2.9.3 Bodenfunde und Denkmale

- entfällt -

2.9.4 Beschädigungen

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden an den Anlagen der Straße, die er selbst verschuldet hat. Die selbst verschuldeten Schäden sind durch AN zu beheben. Sollte der AN der Verpflichtung zur Beseitigung nicht nachkommen, hat der AG das recht die Schäden beseitigen zu lassen und dem AN in Rechnung zu stellen.

2.9.5 Gewässer und Wasserschutzgebiete

Durch technische Maßnahmen ist das Eindringen nicht abbaubarer Bestandteile aus dem Maßnahmenbereich in das Grundwasser zu verhindern.

2.9.6 Vermessungsmarken

- entfällt -

2.10 Anlagen im Baubereich

- entfällt -

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1 Verkehrsführung

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt grundsätzlich unter Aufrechterhaltung des Verkehrs. Unvermeidbare Verkehrsbehinderungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

3.1.2 Verkehrssicherung

- entfällt –

3.1.3 Warnbekleidung

Das Tragen von Warnkleidung gem. DIN EN ISO 20 471 wird zwingend vorgeschrieben (§ 35, Abs. 6 StVO) und die Anforderungsmerkmale der DIN EN ISO 20 471 müssen eingehalten werden:

- Warnkleidungsausführung mindestens Klasse 3 gemäß Tabelle 1
- Farbe ausschließlich fluoreszierend Orange-Rot gemäß Tabelle 2

3.1.4 Arbeitsfahrzeuge

Sämtliche zum Einsatz kommende Fahrzeuge sind entsprechend der RSA-Abschnitt 7.1 – 7.3 mit einer rot-weiß-roten Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 "Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten" auszustatten. Die Sicherheitskennzeichnung muss aus den retroreflektierenden Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen bestehen:

- Weiß in Farbe DIN 6171 – WS – RS
- Rot in Farbe DIN 6171 – RT – R2

Für die Sicherheitskennzeichnung ist voll retroreflektierende Folie nach DIN 67520, Teil 2, Reflexionsklasse RA2 zu verwenden.

Zusätzlich müssen die Arbeitsfahrzeuge mindestens mit einer Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht gem. § 52, Abs. 4, StVZO) oder zwei blinkende Warnleuchten (Durchmesser 300 mm) ausgestattet sein. Ist die Kennleuchte nicht ständig von allen Seiten sichtbar, sind 2 Kennleuchten so anzubringen, dass sie das Fahrzeug nach vorn und hinten wirksam kennzeichnen.

Alle notwendigen Ladungssicherungsmaßnahmen haben nach § 412 HGB, § 22 und §23 StVO zu erfolgen. D.h. der AN hat das Transportgut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen sowie zu verladen.

Nach § 22 StVO ist der AN dafür verantwortlich, dass von seinem Fahrzeug einschließlich der Ladung keine Gefährdung Dritter ausgeht. Der AG behält sich vor, stichprobenartig Kontrollen durchzuführen.

3.2 Angaben zur Ausführung

Generell sind die Arbeiten ausgehend von einer täglichen Arbeitszeit unter Ausnutzung des Tageslichtes abzuwickeln.

Die Leistungsabrechnung erfolgt nach Stück pro Reinigung. Zu entsorgender Abfall wird in Gewicht (Tonne) berechnet. Alle sonstigen Kosten (Transport, anfallende Gebühren, CO2 Zuschlag gemäß BEHG usw.) sind in den Leistungspositionen mit einzurechnen.

Das zweimalige Reinigen in der Woche der Tank- und Rastanlage Lichtendorf-Süd erfolgt **montags** und **freitags**. Sollte der Montag ein Feiertag sein, so ist dienstags zu reinigen und sollte der Freitag ein Feiertag sein, ist donnerstags zu reinigen

Alle zu reinigenden Flächen sind in der Anlage 1 "Lageplan Tank- und Rastanlage Lichtendorf-Süd" **gelb** markiert. Die zu reinigenden Flächen betragen ca. 68.000 m².

Das Gelände der Tank- und Rastanlage ist wie folgt zu reinigen (einsammeln von Müll/Abfall):

- auf allen befestigten Flächen wird gereinigt (LKW- und PKW Parkplätze, Gehwege, Aufenthaltsbereiche, Zuwegungen etc.)
- auf allen unbefestigten Flächen wird gereinigt (Grünflächen etc.)
- bei Hecken und Büschen bis zu einer Höhe von 2,50 m wird gereinigt
- der Bereich des Regenwasserrückhalterumes wird nicht gereinigt
- der Bereich der Tankanlage und der Bereich der Rastanlage wird durch den Konzessionspartner gereinigt und ist nicht Bestandteil dieses Vertrages
- in einem Radius von 5 Meter um die Müllsammelbehälter wird von dem Vertragspartner der regelmäßigen Leerung der Müllsammelbehälter gereinigt und ist nicht Bestandteil dieses Vertrages
- Werkstoffe sind auszusortieren

Das gesammelte Gut ist nach jedem Tag durch den AN vom Gelände zu entfernen und geht in sein Eigentum über, das ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen ist. Die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung ist dem AG mit Vorlage der Rechnung und Wiegescheine nachzuweisen. **Das Gesammelte Gut wird nicht in den aufgestellten Müllsammelbehältern der Tank- und Rastanlage entsorgt.**

Werden im Sammelbereich nicht identifizierbare Flüssigkeiten, Sondermüll oder andere gefährliche Abfälle vorgefunden, so sind diese sofort der Autobahnmeisterei zu melden. Ggf. ist die Fundstelle mit Absperrband zu sichern. Das Einsammeln, der Transport und die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist nicht Vertragsbestandteil.

Aus bau- und betriebsbedingten Gründen kann die gesamte Rastanlage oder Teile der Anlage gesperrt werden. Der Sammelbereich wird sich folglich verringern und die Vergütung anteilig reduzieren.

Es besteht kein Anspruch auf eine vollständige Ausführung der angegebenen Menge.

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden an den Anlagen der Straße, die er selbst verursacht und stellt den Auftraggeber von jeglichen Haftungsansprüchen gegenüber Dritten frei.

Es handelt sich hierbei um den Abfall "gemischte Siedlungsabfälle" mit dem **Abfallschlüssel (AVV) 20 03 01** bzw. „gemischte Verpackungen“ mit dem **Abfallschlüssel 15 01 06** der Abfallverzeichnis-Verordnung.

Die **geschätzte Abfallmenge** beläuft sich gesamt auf ca. 20 t. Es besteht kein Anspruch auf eine vollständige Ausführung der angegebenen Menge.

3.2.1 Arbeiten bei Nacht

-entfällt-

3.2.2 Baustellenfahrzeuge und Arbeitskräfte

Alle einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Verordnungen sind zu beachten. Siehe auch 3.1.3 und 3.1.4.

3.2.3 Maßnahmenablauf

Die Leistung ist bei der Autobahnmeisterei telefonisch anzumelden. Die Leistungserbringung hat gemäß Punkt 3.2 zu erfolgen. Die Überwachung der Leistung obliegt der Autobahnmeisterei Hagen. Den Weisungen dieser Stelle ist Folge zu leisten.

Haftung

Werden Dritte durch eine nicht ordnungsgemäße Reinigungstätigkeit des AG geschädigt, so stellt der AN den AG von der Haftung frei.

Die Auftragsabwicklung hat zügig sowie vertrags- und fachgerecht zu erfolgen.

Mindestens ein Mitglied der Arbeitsgruppe vor Ort muss die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich Arbeitskräfte mit der notwendigen Sach- und Fachkenntnis und Eignung für die vertraglich vereinbarten Arbeiten einzusetzen. Dies schließt insbesondere die Fähigkeit der Beschäftigten ein, die Regelungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes fachgerecht umzusetzen.

Den Anweisungen der zuständigen Autobahnmeisterei ist jederzeit Folge zu leisten.

Arbeitssicherheit

- Die Unfallverhütungsvorschriften und weitere Regelungen zum Arbeitsschutz müssen allen Beteiligten bekannt sein und eingehalten werden.
- Die notwendige persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen.
- Die Funktionalität der Rettungskette muss sichergestellt sein.
- Arbeitsverfahren müssen so gestaltet sein, dass Gefahr für Leben und Gesundheit vermieden werden. Der Stand der Technik und arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- Neben dem Einsatz moderner Maschinen wird ausschließlich qualifiziertes Personal mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt.
- In Bereichen in denen Gefährdungen Dritter nicht ausgeschlossen werden kann ist der Gefahrenbereich bzw. die Arbeitsstelle deutlich sichtbar zu sichern.

3.3 Geforderte Nachweise

- Eignungsprüfung (siehe Eigenerklärung Eignung)

3.4 Wasserhaltung

-entfällt-

3.5 Baubehelfe

-entfällt-

3.6 Landschaftsbau

-entfällt-

3.7 Abfälle

Es handelt sich hierbei um den Abfall "gemischte Siedlungsabfälle" mit dem **Abfallschlüssel (AVV) 20 03 01** bzw. „gemischte Verpackungen“ mit dem **Abfallschlüssel 15 01 06** der Abfallverzeichnis-Verordnung.

Der eingesammelte Abfall ist nach Wertstoffen (bspw. Glas) und Restmüll zu trennen. Glas ist in den örtlichen Glascontainer zur Wiederverwertung zuzuführen. Wertstoffe sind auszusortieren. Für den Transport sind die aufgefundenen Gegenstände in geeigneten Abfallbehältnissen (bspw. Polysäcke) zu verpacken und täglich nach Beendigung der Arbeiten abzutransportieren. Die Abfallbehältnisse werden nicht vom AG bereitgestellt.

3.7.1 Vorbereitung zur Abfallentsorgung

Die Autobahn GmbH als Abfallerzeuger bzw. als Bevollmächtigter des Landkreises hat sich zu vergewissern, dass der vorgesehene Entsorger tatsächlich im Stande und rechtlich befugt ist, die erforderliche Entsorgung vorzunehmen.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist zu beachten. Insbesondere die dort in den §§ 6 bis 8 vorgeschriebene Hierarchie der Entsorgung und das im § 9 vorgeschriebene Gebot der Getrennthaltung und das Vermischungsverbot sind einzuhalten.

Bei Entsorgungsleistungen sind nach Aufforderung folgende Unterlagen vorzulegen

- Beschreibung der vollständigen Entsorgungswege mit Hilfe des Formblatts "Angaben zur vorgesehenen Entsorgung"

Zusätzlich sind nach Aufforderung die **behördlichen Genehmigungsbescheide** der für die Entsorgungsleistungen vorgesehenen Entsorgungsanlagen, Umfang wie folgt erläutert, vorzulegen. **Die Vorlage von Zertifikaten allein reicht nicht aus.**

Bei Angeboten zur Entsorgung von „**nicht gefährlichen**“ **Abfällen durch Entsorgungsbetriebe** (z. B. Mischanlagen, Recyclingbetriebe, Verfüllbetriebe, Deponien, usw.) sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Alle **behördlichen Genehmigungsbescheide** zuzüglich Auszüge, in denen der betroffene Anlagenstandort sowie der Genehmigungsbestand genannt ist, sowie alle für die Annahme und Entsorgung relevanten Auszüge (u.a. zugelassene Abfallschlüssel nach AVV, Annahmegrenzwerte für Belastungen, Begrenzungen der Kapazität, Annahmeregularien).

Bei Angeboten zur Verwertung von „**nicht gefährlichen**“ **Abfällen in anderen Baumaßnahmen** sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Genaue Bezeichnung der Maßnahme und des Verwertungsortes,
- Nachweis über die Zulässigkeit und die Möglichkeit der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung des Abfalls an dem vorgesehenen Ort (z.B. Baurecht),
- Erklärung des Verwerter (z.B. Bauherr der anderen Maßnahme), dass er mit der vorgesehenen Verwertung des nicht gefährlichen Abfalls einverstanden ist,

3.7.2 Durchführung der Abfallentsorgung

3.7.2.1 Allgemein

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz ist zu beachten. Insbesondere die dort in den §§ 6 bis 8 vorgeschriebene Hierarchie der Entsorgung und das im § 9 vorgeschriebene Gebot der Getrennthaltung und das Vermischungsverbot sind einzuhalten.

Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die länderspezifischen Bestimmungen zur Entsorgung des Abfalls für NRW müssen beachtet werden.

Alle anfallenden Aufwendungen sowie Gebühren sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des AN erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Ist die vollständige Entsorgung nicht während der Vertragsfristen abgeschlossen, weil der durch den AN vorgesehene Entsorgungsbetrieb das Material entgegennimmt und erst später (z.B. nach Aufbereitung) entsorgt, wird auf den Nachweis der vollständigen Entsorgung verzichtet. Die Leistungen können abgenommen und die Maßnahme schlussgerechnet werden.

Sofern der AN nicht selbst die Entsorgungsleistung erbringt, hat er für die entsprechenden abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (einschließlich eventueller Lagerung) ausschließlich Entsorgungsbetriebe für nicht gefährlichen Abfall zu beauftragen und die dazugehörigen Unterlagen, wie unter Pkt. 3.7.1 ausgeführt, vorzulegen.

Wenn der AN während der Leistungserbringung den vorgesehenen Entsorger wechseln will, ist dies rechtzeitig vor Leistungserbringung dem AG anzuzeigen und auf Verlangen des AG sind die Unterlagen wie unter Pkt. 3.7.1 dargelegt zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der vom AN vorgesehenen Entsorgung dem AG zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

3.7.2.2 Nicht gefährliche Abfälle

Für „nicht gefährliche“ Abfälle ist der Nachweis der durchgeführten ordnungsgemäßen Entsorgung mit Hilfe des Formblattes „Nachweis der Entsorgung von nicht gefährlichem Abfall“ zum Zeitpunkt der Anforderung durch den AG und spätestens mit Vorlage der Schlussrechnung zu erbringen. Darin bestätigt der AN durch Unterschrift die Richtigkeit der dort gemachten Angaben zu dem Transport und der Entsorgungsbetrieb (oder der Bauherr der Baumaßnahme, in der der Abfall entsorgt wurde) durch Unterschrift die Annahme des Abfalls.

Auf besondere Anforderung des AG sind jederzeit die entsprechenden Wiegescheine einschließlich der entsprechenden Zusammenstellung vorzulegen. Wenn Wiegescheine vorgelegt werden sollen, müssen sie mindestens den Namen und die Anschrift des Entsorgungsbetriebes sowie das Datum und die Uhrzeit der Wägungen, einschließlich der Tara Wägung enthalten.

Für „nicht gefährliche“ Abfälle aus Straßenbaumaßnahmen ist eine Transportgenehmigung nicht erforderlich. Auf die Anzeigepflicht gem. § 53 KrWG wird hingewiesen.

Der zur Entsorgung ausgeschriebene gemischte Siedlungsabfall - Abfallschlüssel 20 03 01 bzw. gemischten Verpackungen - Abfallschlüssel 15 01 06 nach Abfallverzeichnisverordnung - kann weder beim Sammeln noch im Zuge der Entsorgung getrennt werden, da der Abfall von Dritten, nämlich den Nutzern des öffentlichen Straßenraums, erzeugt wird, die angebotene Trennung der unterschiedlichen Abfallbehälter je Fraktion von den Nutzern nicht angenommen wird und daher nicht planbar anfällt und weil eine Trennung nach unserer Erfahrung technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

3.8 Winterbau

- entfällt -

3.9 Beweissicherung

- entfällt -

3.10 Sicherungsmaßnahmen

Der AN muss sich ausreichend gegen alle vorkommenden Schäden versichern, insbesondere gegen Unfallschäden, Haftpflicht usw. Darüber hinaus haftet der AN für alle Schadenersatzansprüche, die durch die Maßnahme hervorgerufen werden, sei es infolge von Unfällen, die während der Maßnahme vorkommen, Beschädigung angrenzender Parzellen, Gebäude und Hochspannungsleitungen, Staub- und Schmutzschäden usw.

3.11 Belastungsannahmen

-entfällt-

3.12 Angaben zur Abrechnung

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Aufmaße sind von Auftragnehmer aufzustellen.

Die Rechnungsstellung erfolgt auf Grundlagen der im Leistungsverzeichnis angegebenen Stück und Tonnen. Ein späteres Aufmaß der Arbeiten erfolgt nicht. Die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung ist dem AG mit Vorlage der Rechnung und Wiegescheine nachzuweisen.

Aufgrund der erforderlichen Dokumentation über die Entsorgung von Abfällen gegenüber den Regierungspräsidien sind auf den Rechnungen zusätzlich die Abfallschlüssel (AVV-Nr.) mit Angabe der entsorgten Abfallmenge aufzuführen.

Rechnungen ohne diese Angaben können im Rechnungssystems der Autobahn GmbH des Bundes nicht bearbeitet werden und werden als nicht prüfbar zurückgewiesen:

Die Rechnungsadresse lautet wie folgt:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen
Lilienthalstr. 5
59065 Hamm

Die Rechnungen sind im PDF-Format mit Angabe der Rechnungsadresse (wie oben gefordert) an folgende Emailadresse zu versenden:

rechnungen-nl-wf@autobahn.de

Auf allen Rechnungen ist die **SAP-Bestellnummer** aufzuführen. Diese wird nach Zuschlagserteilung dem AN übersandt.

Von einer zusätzlichen Versendung per Post bitten wir abzusehen.

3.13 Prüfungen und Nachweise

- Aktuelles Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb (EfB) gemäß § 56 KrWG, aus dem hervorgeht, dass der Dienstleister für die Tätigkeiten „Sammeln“ und „Befördern“ der relevanten Abfallarten zertifiziert ist.
- Entsorgungsweg Bieter

3.14 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)

- entfällt –

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen

- Anlage 1 Lageplan Tank- und Rastanlage Lichtendorf-Süd
- Anlage 2 Übersicht Streckennetz AM Hagen

4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

- Entsorgungsweg Bieter

Der Auftragnehmer hat Tagesberichte zu führen und dem Auftraggeber zeitnah zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

5. Ergänzende Vertragsbedingungen

Für die Vergabe gelten alle notwendigen Richtlinien, Gesetzestexte und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Besonders zu beachten sind die RSA und das KrWG.

- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-21) Ausgabe 2022
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97) Ausgabe 1997, Berichtigter Nachdruck Juni 2001
- ARS Nr. 18/1999 vom 17.08.1999 (Änderung der ZTV-SA 97)
- Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)
- Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Allg. Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO)
- Unfallverhütungsvorschrift Straßenreinigung
- Gesetzliche Unfallversicherung – Informationen (GUV I 8591)
- Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-AbfG) in Verbindung mit Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKrW-AbfG) sind zu beachten.
- ARS Nr. 10/1998 vom 12.03.1998
- ARS Nr. 21/2000 vom 21.08.2000

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR A5.2 Ausgabe Dez. 2018) Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen